

ecomed Sicherheit

## Gb-Tools

Werkzeuge für den Gefahrgutbeauftragten

von

Jörg Holzhäuser, Irena Meyer

CD Grundversion mit 7. Aktualisierung

ecomed Landsberg

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 609 66385 2

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

## Beförderung in loser Schüttung (Straße)

Aufgaben – Beförderung in loser Schüttung	A	B	E	Bü	Bt	AA	H	F	GGVSE § 9
	Absender	Beförderer	Empfänger	Befüller	Betreibert.	Auftraggeber des Absenders	Halter	Fahrzeugführer	Fundstelle § 9 GGVSE
<b>Unmittelbare Aufgaben (durch den Verantwortlichen selbst auszuführen)</b>									
Information über das gefährliche Gut an Beförderer (ggf. auch Verloader) geben	X								(1) Nr. 1a)
Prüfung, ob das gefährliche Gut nach ADR klassifiziert ist	X								(1) Nr. 1b)
Prüfung der Zulassung zur Beförderung gefährlicher Güter (§ 3 GGVSE)	X	X							(1) Nr. 1b), (2) Nr. 1a) <sup>2</sup>
Sichtprüfung, dass Fahrzeuge und Ladung keine offensichtlichen Mängel, keine Undichtheiten oder Risse aufweisen und keine Ausrüstungsteile fehlen		X							(2) Nr. 1d) <sup>2</sup>
Maßnahmen zur Gewährleistung der Vorschriftenkonformität der Sendung bei Inanspruchnahme der Dienste anderer Beteiligten ergreifen (jedoch Vertrauensgrundsatz)	X								(1) Nr. 4
Sondervorschriften über die Beförderung nach Kapitel 3.3 Sondervorschrift 650 Buchstabe d (Abfälle aus Verpackungsresten, Farbreste) ADR und Kapitel 7.3 ADR beachten		X							(2) Nr. 2 d) aa)
Sich vergewissern, dass ein Warnzeichen „Begaste Einheit“ am Fahrzeug oder Container angebracht ist (5.5.2.2. ADR)		X							(2) Nr. 1 f) <sup>2</sup>
Kann auf die von anderen gegebenen Informationen vertrauen (außer bei (2) Nr. 1 b) und d))		X							(2) Nr. 5
Keine Beförderung bei Verstößen gegen (2) Nr. 1 bis 3, solange die betreffenden Vorschriften nicht erfüllt sind		X							(2) Nr. 6
Annahme des Gutes nicht verzögern; nach dem Entladen prüfen, ob die ihn betreffenden Vorschriften nach ADR eingehalten sind			X						(3) Nr. 1 a)
Bei Inanspruchnahme der Dienste Dritter für die Erfüllung seiner Pflichten nach § 9 (3) Nr. 1 und 2 Maßnahmen zur Einhaltung der GGVSE ergreifen			X						(3) Nr. 4
Gefährliche Güter dem Beförderer nur übergeben, wenn sie nach § 3 GGVSE befördert werden dürfen				X					(6) Nr. 1 a)
Information des Fahrzeugführers über das gefährliche Gut und ggf. über die § 7-Anwendung (Fahrwegbestimmung)				X					(6) Nr. 2 a)



## Gb-Check Einträge im Beförderungspapier

Welche Angaben im Beförderungspapier sind für die Beförderung im Unternehmen von Bedeutung

Mit dieser Checkliste kann sichergestellt werden, dass keine Angaben vergessen werden.

Bei Sondervorschriften und zusätzlichen Vorschriften ist auf die genaue Formulierung zu achten, damit festgestellt wird, ob es sich um zusätzliche Angaben zu den Angaben nach 5.4.1.1.1 handelt.

Das Containerpackzertifikat ist nur im Vorlauf zum Seeverkehr unbedingt erforderlich. Hierbei muss beachtet werden, dass eine Verantwortliche Person im Unternehmen dort benannt und die auch eine Unterschrift leisten muss.

Fundstelle / Vorschrift	Versandstück	Lose Schüttung	Tanks	Eintrag von Besonderheiten im Unternehmen wie Abfall, Klasse 1, Klasse 7,...
5.4.1.1.1 Allgemeine Angaben, die im Beförderungspapier enthalten sein müssen				
5.4.1.1.2 Anforderungen an Einträge				
5.4.1.1.3 Sondervorschriften für Abfälle				
5.4.1.1.4 Sondervorschriften für in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter Kapitel 3.4				Grundsätzlich kein Eintrag erforderlich
5.4.1.1.5 Sondervorschriften für Bergungsverpackungen				
5.4.1.1.6 Sondervorschriften für ungereinigte leere Umschließungsmittel				
5.4.1.1.6.1 außer Klasse 7				
5.4.1.1.6.2				



# Zusammenfassung des Jahresberichtes

(Anlage 1 zu § 1c GbV)

Gefahrgutbeauftragter:

Geschäftsjahr:

Firmenstempel:

[Redacted area for Gefahrgutbeauftragter]

[Redacted area for Geschäftsjahr]

## ZUSAMMENFASSUNG DES JAHRESBERICHTES

Beförderte gefährliche Güter:

- Art
- Menge
- Beförderungsart

siehe Anlage 1 ( ..... Seiten)

Schulungen des Gefahrgutbeauftragten\*)

siehe Anlage 2 ( ..... Seiten)

Schulungen der beauftragten Person/  
verantwortlichen Personen  
oder

Unterweisung von beschäftigten Personen

siehe Anlage 3.1 ( ..... Seiten)

siehe Anlage 3.2 ( ..... Seiten)

Überwachungen\*)

siehe Anlage 4 ( ..... Seiten)

Besondere Ereignisse\*)/Unfallbericht

siehe Anlage 5.1/5.2 ( ..... Seiten)

## |Antworten/Lösungswege – Straßenverkehr

- 1 C Das ADR  
*Das ADR regelt die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße. Es gilt derzeit (2005) in 40 Staaten Europas.*
- 2 ADR  
*Das ADR-Übereinkommen regelt die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße. Voller Wortlaut „Europäisches Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)“.*
- 3 A Bei Beförderung von im ADR nicht näher bezeichneten Geräten, die in ihrem inneren Aufbau gefährliche Güter enthalten, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern.  
*Die Lösung finden wir in Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe b) ADR. Hiernach gelten die Vorschriften nicht für Beförderungen von Maschinen oder Geräten, die im ADR nicht näher bezeichnet sind und in ihrem inneren Aufbau oder ihren Funktionselementen gefährliche Güter enthalten.  
Fundstelle: 1.1.3.1 Buchstabe b) ADR*
- 4 C Die GGVSE regelt die innerstaatliche und grenzüberschreitende, einschließlich innergemeinschaftliche Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und der Schiene.  
*Fundstelle: § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 GGVSE*
- 5 Abschnitt 1.6.3 ADR  
*Fundstelle: Die Übergangsvorschriften im Kapitel 1.6*
- 6 6 000 l  
*Benzin hat die Verpackungsgruppe II.  
Fundstelle: § 7 Abs. 1 Nr. 4 GGVSE, danach dürfen bis zu 6 000 l Stoffe der Verpackungsgruppe II bis zu 100 km ohne eine Fahrwegbestimmung befördert werden.*
- 7 Ja, Kapitel 8.5, S7 ADR  
*Fundstelle: numerische Gefahrgutliste (Kapitel 3.2), Spalte 19 mit der Sondervorschrift „S7“, die in Kapitel 8.5 erläutert wird. Hiernach ist für die dort aufgeführten Gase für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung ein Atemschutz vorzusehen.*
- 8 Kapitel 8.5. S7 ADR

Alle	Basiskurs	Aufbaukurs Tank	Aufbaukurs Klasse 1	Aufbaukurs Klasse 7	Auffrischungsschulung	Gb-Schulung	Unterweisung beteiligter Personen
------	-----------	-----------------	---------------------	---------------------	-----------------------	-------------	-----------------------------------

Kurse (Listenform) | Kurse (Formularform)

Lehgangsart	Lehgangs-Nummer	Schulungsbeginn	Schulende Institution	Prüfung am	Wiederholungsprüfung am	Unterweisungsinhalt	Bemerkung

Datensatz:

Mitarbeiter Vorkenntnisse

Alle	Basiskurs	Aufbaukurs Tank	Aufbaukurs Klasse 1	Aufbaukurs Klasse 7	Auffrischungsschulung	Gb-Schulung	Unterweisung beteiligter Personen
------	-----------	-----------------	---------------------	---------------------	-----------------------	-------------	-----------------------------------

Mitarbeiter ohne Kursbelegung (Listenform) | Mitarbeiter ohne Kursbelegung (Formularform) | Mitarbeiter mit Kursbelegung (Listenform) | Mitarbeiter mit Kursbelegung (Formularform)

Anrede	Titel	Name	Vorname	Personal-Nummer

Datensatz:

Mitarbeiter Info (Listenform) | Mitarbeiter Info (Formularform)

Lehgangs-Nummer	Lehgangsart	Nummer des Schulungsnachweises	Aussteller	Ausgestellt am	Nächste Fortbildung ab	Ablauf der Gültigkeit	Benachrichtigt am